

RS Vwgh 2006/2/23 2005/16/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2006

Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

BAO §257;
BAO §6;
GrStG §9 Abs2;
LAO Krnt 1991 §203;
LAO Krnt 1991 §4;

Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer gegenüber wurde die Grundsteuer nicht vorgeschrieben. Sein Beitritt zur Berufung bewirkte nicht, dass er neben dem herangezogenen Abgabepflichtigen selbst Abgabepflichtiger der Grundsteuer wird, an den das Leistungsgebot der Abgabenbehörde gerichtet ist (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, Band I, 98).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005160271.X04

Im RIS seit

27.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at